

An den **1189 E**
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei – G Sen –

Berichterstattung und Mittelentsperrung im Rahmen der Schulbauoffensive für die Fälle des § 24 Abs. 3 LHO

- Schlussbericht -

Rote Nummern: 1189, 1189 C

19. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14.12.2017
- Drs. Nr. 18/0700 (II.B.61 c) -

Kapitel	Titel	
Ansatz 2017:		€
Ansatz 2018:		€
Ansatz 2019:	entfällt	€
Ist 2017:		€
Verfügungsbeschränkungen 2018:		€
Aktuelles Ist (Stand:)		€

Gesamtkosten:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die Berichterstattung und Mittelentsperrung im Rahmen der Schulbauoffensive für die Fälle des § 24 Abs. 3 LHO erfolgen kann. Das Abgeordnetenhaus ermächtigt den Hauptausschuss, die Auflagenbeschlüsse Nr. 8, 21, 61 entsprechend anzupassen.“

Es wird gebeten, mit nachfolgendem Bericht den Beschluss als erledigt anzusehen.

1. Ausgangslage / Veranschlagung in Sammeltiteln

Die vom Auflagenbeschluss betroffenen Bauprogramme, die in der Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Standortentwicklung und Wohnen (SenStadtWohn) als Baudienststelle durchgeführt werden, sind ausschließlich in sog. Sammeltiteln veranschlagt.

Über die Sammeltitel in den Kapiteln 1250 und 2712 wurde gegenüber dem Hauptausschuss regelmäßig in Quartalsvorlagen zur Errichtung von Schulergänzungsbauten im Modulbauweise („MEB“) sowie der Modularen Gebäude zur Unterbringung von Asylbegehrernden („MUF“) berichtet (vgl. Bericht der SenStadtUm vom 01.12.2015, Rote Nr. 2484 A). Ferner wurden dem Hauptausschuss Quartalsberichte über Modellvorhaben zur Beschleunigung von Schulneubauten („MOBS“) vorgelegt (vgl. u.a. Rote Nr. 0128 B, 0128 E, 0128 F, 0128 H, 0128 J).

2. Künftige Berichterstattung

Wie vom Hauptausschuss mit den Roten Nummern 0128 J und 0128 K zur Kenntnis genommen, wurden die quartalsweisen Berichtsaufträge zur Errichtung von Schulergänzungsbauten in Modulbauweise (MEB) und zu den Modellvorhaben zur Beschleunigung von Schulneubauten (MOBS) für erledigt erklärt, da gemäß Auflage II.B.61 zum Haushaltsgesetz 2018/2019 der Senat aufgefordert ist, ab 2018 halbjährlich gesammelt über **alle** Maßnahmen der Berliner Schulbauoffensive (d.h. sowohl jene der Bezirke als auch der Hauptverwaltung) zu berichten. Dies beinhaltet somit auch die Berichterstattung zu den Sammeltiteln bei Kapitel 2712 (u.a. MEB und MOBS), vgl. erster Halbjahresbericht 2018 der Taskforce Schulbau zum Maßnahmen- und Finanzcontrolling zum Schulbauprogramm (Rote Nr. 1189 B).

Unabhängig von den Berichten gemäß der Auflage Nr. 61 im Rahmen des Maßnahmen- und Finanzcontrollings zum Schulbauprogramm ist ggf. eine Aufhebung der Sperre der nach § 6 Haushaltsgesetz 2018/2019 i.V.m. §§ 24 Abs. 3 und 22 Satz 3 LHO qualifiziert gesperrt veranschlagten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen und gemäß Auflage Nr. 21 erforderlich. Die SenStadtWohn wird für die im Kapitel 2712 veranschlagten Schulbauprogramme den Hauptausschuss in Listenform um Freigabe der gesperrten Maßnahmen ersuchen. Der Berichtsrhythmus soll dabei entsprechend dem Planungsfortschritt erfolgen.

Nach § 6 Satz 2 HG 2018/2019 sind ohne vorliegende Bauplanungsunterlagen veranschlagte Schulbaumaßnahmen mit Gesamtkosten über 500.000 € qualifiziert gesperrt (vgl. § 22 Satz 3 LHO). Dies gilt **grundsätzlich** auch für in Sammeltiteln veranschlagte Schulbaumaßnahmen. Die SenStadtWohn wird daher entsprechend dem Planungsfortschritt dem Hauptausschuss zur Aufhebung der Sperre (§ 6 HG 2018/2019 i.V.m. §§ 24 Abs. 3 und 22 Satz 3 LHO) und gemäß Auflage Nr. 21 berichten und sicherstellen, dass die jeweils betroffenen Baumaßnahmen erst nach der Einwilligung des Hauptausschusses begonnen werden, wobei gem. § 6 Satz 3 HG 2018/2019 Planungsleistungen und Leistungen der Bauvorbereitung (Bauvorbereitungsmittel) vorlaufen können.

Aktuell bzw. mit der anstehenden Fortschreibung des Investitionsprogramms 2018 – 2022 sind die im Folgenden genannten Bauprogramme des Schulbauprogramms in Sammeltiteln veranschlagt:

			Ansatz 2018 (in €)	Ansatz 2019 (in €)
2712	70100	Neue Schulen Programm	0	18.500.00
2712	70101	Schulsportshallen Neubau-Programm	0	0
2712	70102	Schulen, Typenentwurf	2.000.000	100.000
2712	70103	Sporthallen, Typenentwurf	1.000.000	100.000

2712	70104	Errichtung von Schulergänzungsbauten in Modulbauweise (MEB)	21.700.000	20.000.000
2712	70201	Großsanierungen von Schulgebäuden	0	0
2712	70500	Schulbau im Rahmen städtebaulicher Verträge	0	0
2712	70600	Modellvorhaben zur Beschleunigung von Schulneubauten (MOBS)	16.000.000	54.500.000
2712	70601	Schulsportshallen Schnellbau	5.000.000	18.350.000

Bei in den Titeln

70100 – Neue Schulen Programm

70101 – Schulsportshallen Neubau-Programm

70104 – Errichtung von Schulergänzungsbauten in Modulbauweise (MEB)

70601 – Schulsportshallen Schnellbau

veranschlagten Baumaßnahmen handelt es sich analog zu den MUF-Bauten jedoch nicht um eine Veranschlagung nach § 24 Abs. 3 LHO, obwohl keine Erweiterten Vorplanungsunterlagen (EVU) bzw. Bauplanungsunterlagen (BPU) für die jeweilige Einzelmaßnahme vorliegen. Es sind Baumaßnahmen, die schnell, in großer Serie und nach vorgegebenen Grundrissen gebaut werden sollen (Modulbauten) und für die überwiegend die Planungsleistungen bis zur EVU/BPU für das reine Bauwerk abgeschlossen sind (vgl. Rote Nummern 2484 – Bericht 45 – und 2484 A).

Es handelt sich um Typenbauwerke mit weitgehend identischen Baukosten, wobei entweder eine sog. Muster-EVU/BPU bzw. ein sog. Typenentwurf oder sogar eine Muster-Leistungsbeschreibung als Teil der Vergabeunterlagen (mit Marktpreisen aus vorangegangenen Ausschreibungen) vorliegen. In diesen Fällen ist es geübte Praxis, auf Grund der Kenntnisse der modularen Einzelbaukosten (infolge der Muster-EVU/BPU oder der Musterleistungsbeschreibung, bspw. 16er MEB mit rd. 6 Mio. € Gesamtbaukosten) und der Flexibilität bei der Grundstücksauswahl die Veranschlagung vor dem Vorliegen einer grundstücksspezifischen EVU/BPU vorzunehmen.

Soweit vorgenannte Standardisierungen/Typisierungen bei den anderen Sammeltiteln nicht realisierbar sind, unterliegen die Baumaßnahmen den Sperren nach §§ 6 HG 2018/2019 und 24 Abs. 3 LHO. Zur Entsperrung der Mittel werden dem Hauptausschuss entsprechende Vorlagen auch unter Beachtung der Auflage Nr. 21 vorgelegt. Das Freigabebeurkunden kann in den Fällen des Schul- und Kitabaus bereits mit Vorliegen der geprüften EVU an den Hauptausschuss herangetragen werden, während in der Zwischenzeit bis zur Hauptausschussbefassung mit der Finalisierung der BPU und der Vorbereitung der Vergabe (LP 6) fortgefahrene werden kann. Das eigentliche Vergabeverfahren (LP 7) kann nach erteilter Freigabe durch den Hauptausschuss und Vorliegen der finalisierten BPU beginnen. Dabei werden gegebenenfalls mehrere Bauvorhaben in einer Vorlage zur Entsperrung gemäß § 24 Abs. 3 LHO in Listenform zusammengefasst.

Die Berichte zur Aufhebung der Sperre (§ 6 HG 2018/2019 i.V.m. § 24 Abs. 3 und 22 Satz 3 LHO) und gemäß Auflage 21 basieren im Wesentlichen auf einer tabellarischen Übersicht:

Liegenschaft	Prüfergebnis der BPU	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Nutzungskosten (jährlich)	Voraussichtl. Datum der Fertigstellung
Pufendorfstr.12 10249 Berlin (Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg)	Es liegen geprüfte BPU vom 24.03.2017 mit Gesamtkosten in Höhe von 5.500.000 € vor.	Dreigeschossiger Schulergänzungsbau in Modulbauweise (MEB) mit 16 Klasserräumen. (05Ko6)	Betriebskosten: 41.985 € Instandsetzungskosten: 42.833 € Nutzungskosten: 84.818 €	Mai 2018

In Vertretung
 Mark Rackles
 Senatsverwaltung für Bildung,
 Jugend und Familie